



Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 11. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Heusenstamm unterhält jeweils eine pädagogische Betreuungseinrichtung an den Grundschulen „Adalbert-Stifter-Schule“, „Matthias-Claudius-Schule“ und „Otto-Hahn-Schule“ nach § 15 Abs.1, Satz 1 HSchG sowie einen Kinderhort nach § 25 HKJGB. Sie werden von der Stadt Heusenstamm als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Betreuungsangebote stellen keinen zusätzlichen Unterricht dar. Durch die Inanspruchnahme der Betreuungen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die pädagogischen Betreuungseinrichtungen dienen vorrangig dem Zweck, Eltern bei der Erziehungsleistung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Die pädagogischen Betreuungseinrichtungen arbeiten dabei eng mit der jeweiligen Grundschule zusammen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

Die Betreuungsangebote stehen in der Regel Schülerinnen und Schülern der Vorklassen sowie der Klassen 1-4 der Adalbert-Stifter-Schule, Matthias-Claudius-Schule und der Otto-Hahn-Schule zur Verfügung, die mit Hauptwohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Heusenstamm gemeldet sind. Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz nicht in Heusenstamm ist, können nur dann in die pädagogische Betreuung aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze frei sind oder pädagogische Gründe vorliegen.

§ 4 Aufnahmekriterien

(1) Grundsätzlich können alle Kinder für einen Betreuungsplatz angemeldet werden, die eine Grundschule nach § 1 dieser Satzung in Heusenstamm besuchen bzw. besuchen werden. Insofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Zusage für den Betreuungsplatz erteilt.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigen, gibt es Aufnahmekriterien. Die Kriterien werden in ein Punktesystem überführt, aus dem sich die Priorisierungsliste ergibt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Losverfahren. Kinder, die keinen Betreuungsplatz erhalten, werden in die Warteliste aufgenommen.

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch den Fachdienst Soziales der Stadt Heusenstamm.

(2) Vorrang bei der Platzvergabe haben:

- a) Kinder, die auf Anweisungen vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bei akuter Kindeswohlgefährdung betreut werden müssen
- b) Kinder von Fachkräften welche in einer Kindertageseinrichtung arbeiten
- c) Kinder von Kindertagespflegepersonen, die Heusenstammer Kinder betreuen

(3) Kriterien im Aufnahmeprozess sind:

<u>Pro Elternteil/Partner:</u>	<u>Punktvergabe:</u>
Erwerbstätigkeit	50
Arbeitssuchend	15
Schulbesuch/Studium	25
Alleiniges Sorgerecht mit Negativ-Attest ¹	60
Alleinerziehender Elternteil ²	60
Besondere Arbeitsbedingungen (z.B. Montagetätigkeit, Schichtarbeit)	5
Aktiv in der Einsatzabteilung der Feuerwehr	5

<u>Situation in der Haushaltsgemeinschaft:</u>	<u>Punktvergabe:</u>
Geschwister, welche die gleiche Einrichtung besuchen	25
Kinder von der Warteliste des Vorjahres	25
Schwerwiegende Erkrankung eines Elternteils	5
Schwerwiegende Erkrankung eines Elternteils mit dauerhaftem Pflegebedarf	50
Erziehungshilfe (Familie erhält Unterstützung durch das Jugendamt o.ä.)	5
Pädagogische Gründe	5

(4) Zum Nachweis der vorgenannten Kriterien haben die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung sowie später jährlich entsprechende Bescheinigungen bzw. Erklärungen vorzulegen. Es wird in regelmäßigen Abständen die Vorlage der Arbeits-/Ausbildungsbestätigung gefordert, damit bei begrenztem Kontingent der Betreuungsplätze die

¹ Die Haushaltsgemeinschaft besteht nur aus dem Kind/den Kindern und einer erwachsenen Person

² Die Haushaltsgemeinschaft besteht nur aus dem Kind/den Kindern und einer erwachsenen Person sowie abhängig vom Wohnsitz des anderen Elternteils

Erforderlichkeit der Betreuung seitens der Stadt geprüft werden kann. Die Personensorgeberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit den unter Abs. (3) genannten Kriterien ergeben, umgehend der Leitung der pädagogischen Betreuung schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Betreuung von förderungsbedürftigen Kindern im Sinne von § 53 SGB XII kann erfolgen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung zum Beispiel durch Bereitstellung einer Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII oder nach § 35a SGB XII Rechnung getragen wird, die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können und eine angemessene Betreuung sichergestellt werden kann.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die pädagogische Betreuung besteht nicht.

§ 5 Anmeldezeitraum

Anmeldungen für einen Betreuungsplatz werden vom 01.02. bis 30.06. des Vorjahres der Einschulung angenommen und gem. § 4 dieser Satzung behandelt.

Eine Anmeldung nach dem 30.06. des Vorjahres wird bei der Platzvergabe nicht priorisiert. Ausnahme hiervon ist ein Zuzug nach Heusenstamm nach dem 30.06. (Nachweis der Ummeldung). Die Anmeldung wird dann behandelt wie bei Zugang im regulären Anmeldezeitraum.

§ 6 Betreuungszeiten / Platzsharing

- (1) Die Betreuung wird an jedem Werktag außer samstags zu folgenden Zeiten angeboten:

Schulkindbetreuung und Hort

von 11.20/11.30 Uhr bis	15.00 Uhr	17.00 Uhr (Fr. bis 16.30 Uhr)
-------------------------	-----------	----------------------------------

- (2) Die Betreuungseinrichtungen bieten neben dem 5-Tage-Platz (volle Woche) auch Platzsharing an. Hierbei teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Es besteht die Wahl zwischen einem 3-Tage-Platz und einem 2-Tage-Platz. Es ist nur eine begrenzte Anzahl an Betreuungsplätzen im Platzsharing möglich.
- (3) Während der hessischen Schulferien wird außerhalb der unter § 7 Abs. 1 genannten Schließzeit in der Regel eine ganztägige Ferienbetreuung wochenweise zu folgenden Zeiten angeboten:

Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien: 8.00 bis 15.00 oder bis 17.00 Uhr (Fr. bis 16.30 Uhr)

Die Ferienbetreuung bedarf einer gesonderten Anmeldung. Sofern keine fristgerechte Anmeldung dafür vorliegt, ist eine Teilnahme an der Ferienbetreuung nicht möglich. Sollte die Anzahl der Anmeldungen das Platzangebot überschreiten, entscheidet das Los.

Für die Teilnahme an einer oder mehreren kompletten Wochen wird eine Zuzahlung erhoben.

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Betreuungseinrichtung, in der das Kind während der Schulzeiten betreut wird. Eine Zusammenlegung der Betreuungsorte ist möglich.

- (4) Bei bestimmten Veranstaltungen der Schule, die einen Unterrichtsausfall zur Folge haben, hat die pädagogische Betreuung bereits vor Ende der vierten Schulstunde geöffnet. Diese Termine werden im Vorfeld durch die Schule bzw. die Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Sonstige unterrichtsfreie Zeiten während der Schulzeit, die vor Beendigung der vierten Schulstunde anfallen, werden von den pädagogischen Betreuungen nicht abgedeckt.

§ 7 Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien werden die pädagogischen Betreuungen in der Regel in den letzten drei Wochen sowie in den Weihnachtsferien mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Brückentag nach dem gesetzlichen Feiertag Fronleichnam ist ebenfalls geschlossen.
- (2) Für Fortbildungen, städtische Veranstaltungen sowie an Fastnacht kann die Einrichtung bis zu maximal 10 Tagen jährlich geschlossen werden. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Aufnahme / An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Die gewünschten Betreuungstage können innerhalb des Angebotes der Einrichtung individuell zusammengestellt werden sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Änderung von Betreuungszeiten ist jeweils schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats im Büro der Einrichtung einzureichen. Diese wird nur berücksichtigt sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsplatzes ist jeweils schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Ende des nächsten Monats im Büro der Einrichtung einzureichen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ende des 4. Schuljahres, bei Schulwechsel sowie bei einem Schulwechsel vor Ende des 4. Schuljahres. Sollte aufgrund einer Schuljahreswiederholung der Betreuungsplatz für die 4. Klasse nochmals benötigt werden, so ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- (5) Bei einem Schulwechsel innerhalb Heusenstamms ist ein Wechsel der Einrichtung nur möglich sofern freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme, der sich aus dem bisherigen Betreuungsverhältnis herleitet, besteht nicht.

- (6) Mit der Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die pädagogischen Konzepte der Betreuungseinrichtungen an.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten / Erkrankungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass das Kind bei Krankheit oder Verdacht auf eine Erkrankung (wie z.B. schwere Erkältungen, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose oder andere ansteckende Krankheiten) nicht an der Betreuung teilnimmt. Besteht eine Erkrankung oder ein Krankheitsverdacht, ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionskrankheiten lt. § 34 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose) gegenüber dem Gesundheitsamt namentlich zu melden.
Nach Wiedereintritt in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die besagt, dass das Kind frei von den in Satz 1 genannten ansteckenden Krankheiten ist.
- (3) Das Kind darf erst nach vollständiger Genesung wieder an der Betreuung teilnehmen.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung. Sie beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung durch die Kinder.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit z. B. für den Besuch einer AG unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.
- (3) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Es liegt im Ermessen der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zur und von der Einrichtung alleine bewältigen lassen.
- (4) Die Aufsichtspflicht über die Kinder für den Weg in die Betreuungsräume nach Schulschluss obliegt nicht dem pädagogischen Personal.
- (5) Bei Abwesenheit von der Betreuung ist das Kind umgehend, vor Beginn der Betreuungszeit in der Einrichtung zu entschuldigen.
- (6) Bei Veranstaltungen der Einrichtung, bei denen die Anwesenheit von Personensorgeberechtigten ausdrücklich erwünscht/notwendig ist (Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest etc.), liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht beim pädagogischen Personal, sondern ausschließlich bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen.
- (7) Bei unerlaubtem Verlassen der Gruppe, der Gruppenräume oder des Geländes, auf dem die Betreuung stattfindet, erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

§ 11 Aufgaben der Einrichtungsleitung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat eine Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten, bezogen auf die
- a) Aufstellung pädagogischer Grundsätze
 - b) Interessenvertretung der Eltern
 - c) Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Einrichtung
 - d) Festlegung der Öffnungszeiten
 - e) Festlegung der Ferientermine
- (2) Aussprachen über die unter Abs. 1 genannten Punkte sind zu ermöglichen.

§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. In den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sind in der aktuell gültigen Elternbeiratsatzung geregelt.

§ 13 Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt

- (1) Bei Nichtzahlung der Gebühren kann die Stadt nach Mahnung das Betreuungsverhältnis aufheben. Die Betreuungsgebühr ist bis zur Aufhebung zu zahlen.
- (2) Verstößt das Kind wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung und/oder handelt gegen die Anweisungen des pädagogischen Personals, belästigt oder gefährdet dabei andere Kinder oder sich selbst, beschädigt die Einrichtung und/oder stört den Betrieb, so kann das Betreuungsverhältnis aufgehoben und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Arbeit des pädagogischen Personals ist an den Paragraphen des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans orientiert. Die Einrichtung sieht sich als familienergänzend und familienunterstützend. Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten ist zwingend erforderlich. Eine Verweigerung der Kooperation kann zur Aufhebung des Betreuungsverhältnisses führen.
- (4) Bei unwahren Angaben oder bei arglistiger Täuschung, kann das Betreuungsverhältnis aufgehoben werden.
- (5) Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 14 Unfallversicherung

Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Personensorgeberechtigten an die Einrichtung erforderlich.

§ 15 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulkindbetreuungen/des Hortes wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Betreuungseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.09.2014 mit der letzten Änderung vom 23.01.2019 außer Kraft.

Heusenstamm, den 13.10.2023

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm



Steffen Ball
Bürgermeister



Hinweis zur Ausfertigung der Satzung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungen und des Kinderhortes der Stadt Heusenstamm mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 13.10.2023



Steffen Ball
Bürgermeister

